

Satzung

BSC 99 Laucha e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen "BSC 99 Laucha". Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 06636 Laucha/ Unstrut.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbunds und des Fußballverbands Sachsen-Anhalt.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports.
3. Der Verein organisiert einen geregelten Trainings- und Fußballspielbetrieb für seine Mitglieder. Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, an einer sinnvollen, aktiven und sportlichen Freizeitgestaltung.
4. Die Vorbereitung, Organisation und Durchführung des gesamten Spielbetriebs für Erwachsene und Jugendliche - sowohl im Feld als auch in der Halle.
5. Delegation zu Aus- und Weiterbildungslehrgängen von Übungsleitern und Schiedsrichter. Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Fußballsports gerichtet sind.
6. Die Tätigkeit der Mitglieder in der Freizeit dient der Erholung, der Entspannung sowie der Förderung der Gesundheit durch körperlichen Bewegungsausgleich.
7. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Höhe wird durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Haftung gegenüber dem Verein erfolgt unabhängig von der Höhe seiner Vergütung für in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachte Schäden nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein ist unter der Nummer 226 / 99 im Vereinsregister eingetragen.

§ 4

Neutralität

Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral. Jedes Amt ist für Frauen und Männer zugänglich.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben, sofern sein Zweck dem Fußballsport dient.
2. Durch den Erwerb der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied vorbehaltlos die Satzung und die erlassenen Ordnungen des Vereins und des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt an.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der an den Vorstand gerichtet werden soll.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins und des Fußballsports erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
Der Austritt kann bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres erklärt werden. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des Geschäftsjahres bestehen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als sechs Monate mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.Das Mitglied ist schriftlich zu der Ausschlusssitzung zu laden und anzuhören.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist ihm per Einschreiben oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
Er hat das Recht, innerhalb von 3 Wochen gegen die Entscheidung Berufung beim Vorstand einzulegen.
Der Vorstand entscheidet endgültig.
5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 28. Februar des laufenden Jahres fällig.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich am Vereinsleben zu beteiligen,
 - die Wahrnehmung der Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu nutzen,
 - im Rahmen des Vereinszwecks an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - an dem vom Verein veranstalteten Fußballspielen teilzunehmen, sofern er vom verantwortlichen Übungsleiter/ Betreuer dazu berufen ist.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - die Satzung und Ordnungen des Vereins einzuhalten,
 - die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen für deren Erfüllung zu wirken,
 - die von der Mitgliederversammlung/ Vorstand beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Nutzung der Sport- und Spielflächen sowie aus dem aktiven Fußballspielbetrieb ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten,
 - zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft,
 - die erlassenen Sport- und Hausordnungen zu beachten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Sportwart
 - dem Jugendwart
 - dem SchriftführerWeitere zwei Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes (§10 Abs.2) vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000,00 DM die Zustimmung des Vorstandes im Sinne §10 Abs. 1 erforderlich ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgabe:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Geschäftsführung des Vereins,
 - Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - Organisation und Verwaltung der Vereinseinrichtungen,
 - Beschlussfassung über die Annahme und Ausschluss von Mitgliedern.

5. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
6. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Kommissionen berufen werden.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
9. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und finden einmal monatlich statt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr, schriftlich, vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung (MZ) erfolgen, hierbei ist ebenfalls eine Frist von vier Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auch auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer des Vereins zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
Die Kenntnisnahme erfolgt mittels Aushang im Schaukasten des Vereins. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme und Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichts des Schatzmeisters und den Bericht der Revisoren,

- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/Revisoren,
- Festsetzung und Beschlussfassung der Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen und dessen Fälligkeit,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über Anträge,
- Entscheidungen über Berufungen,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(Frist der Einberufung siehe §11 Abs. 1 nach Eingang der Antragstellung)

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Für beschränkt Geschäftsfähige, insbesondere Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhält ein gesetzlicher Vertreter Stimm- und Wahlrecht.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. (Ausnahme §13 Abs. 2)
5. Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Mitglieder, denen kein Stimm- und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 14

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch jeweils mindestens zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unvermutet Kontrollen der Kassen, des Kontos und der Belege vorzunehmen.

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen.

Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.

Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erfolgen. Der Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich eingereicht und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den SC Empor Laucha (06636 Laucha an der Unstrut), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

§ 18

Übergangsvorschriften

Sofern vom Amtsgericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen im Sinne des Vereins abzuändern.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 08.Mai 1999 zur Gründungsversammlung beschlossen.

Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 24.05.2003, 12.03.2011, 22.06.2013 und 20.12.2014 geändert.

Die Änderungen sind fortlaufend eingepflegt.

Laucha, 20.12.2014
